

## **Die benachteiligte Versorgung der in die Bundeswehr übernommenen Berufssoldaten mit Vordienstzeiten in der ehemaligen NVA** *(Fassung 5/2020)*

Die Versorgung der in die Bundeswehr übernommenen Berufssoldaten mit Vordienstzeiten in der ehemaligen NVA bleibt regelmäßig beträchtlich hinter dem Niveau eines vergleichbaren Kameraden mit ausschließlicher Dienstzeit in der Bundeswehr zurück. Grundsätzlich wird nämlich nur der Wehrdienst in der Bundeswehr als ruhegehaltfähige Dienstzeit und damit versorgungsrelevant anerkannt. Die Vordienstzeiten in der NVA wurden auf der Basis des Einigungsvertrags als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem in die gesetzliche bundesdeutsche Rentenversicherung überführt. Berufssoldaten, die am 3.10.1990 die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt haben, werden gem. Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) den Höchstruhegehaltsatz von 71,75% erreichen.

Eine Altersrente aus diesen Zeiten steht Betroffenen jedoch erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze (65 bis 67 Jahre je nach Geburtsjahrgang) zu, so dass zwischen der Versetzung in den Ruhestand als Berufssoldat nach Überschreiten einer besonderen oder allgemeinen Altersgrenze und dem Einsetzen der Altersrente eine teilweise erhebliche Versorgungslücke klafft. Diese wurde – nicht zuletzt auf Intervention des Deutschen Bundeswehrverbands – durch Anwendung der Regelungen des § 26 a des SVG jedoch nur teilweise geschlossen. Eine dahingehende Petition des DBwV im Jahre 2013 mit einer öffentlichen Anhörung hatte politisch keine Mehrheit gefunden.

### **Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes gem. § 26a SVG**

Ein Soldat im Ruhestand hat die Möglichkeit, für die Zeit zwischen Pensionierung und Beginn der Altersrente seinen erdienten Ruhegehaltssatz auf Antrag erhöhen zu lassen. Hierzu sind folgende Voraussetzungen gefordert:

- Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze,
- ein Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent darf noch nicht überschritten sein und kein durchschnittlicher Hinzuverdienst von mehr als 525 Euro

nach Erreichen des Zuruhesetzungsalters für altersmäßig vergleichbare Bundespolizisten (§5 BPolBeamtGes).

Für jedes volle bei der Rente zu berücksichtigende Jahr mit Pflichtbeiträgen in der ehemaligen DDR werden 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei der Pension anerkannt. Dabei zählen keine Monate mit, die zugleich auch bei der Pension berücksichtigt werden (sogenannte Zeiten als Weiterverwender nach dem 3. Oktober 1990 bis zur Ernennung zum Soldaten auf Zeit).

Die im Bundeswehrattraktivitätsgesetz beschlossenen Maßnahmen wie z.B. die doppelte Anrechnung der Auslands-Einsatzzeiten in der Versorgung führen zumindest bis zur gesetzlichen Rente für diesen Personenkreis bis zur Rente zu keinem Versorgungsvorteil, weil die Deckelung (66,97%) im Raum steht. Zudem werden den Kameraden die Einsatzzeiten vor dem 1.12.2002 von BMVg nicht anerkannt. Derzeit laufen viele Einzelklagen über den DBwV zu diesem Thema.

### **Pension und Rente nach Erreichen des Rentenalters**

Nach Erreichen des Regelrentenalters fällt die vorübergehende Pensionserhöhung spätestens weg. Gleichzeitig setzt die Altersrente ein. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Ruhensregelung des § 55a Soldatenversorgungsgesetz. Ruhegehalt (erdiente Versorgung) und Rente dürfen zusammen eine im Gesetz festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Zu deren Berechnung wird eine fiktive ruhegehaltfähige Dienstzeit für den Gesamtzeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand als Berufssoldat unterstellt (berufliche Zeiten in der ehemaligen DDR zuzüglich Dienstzeit als Soldat der Bundeswehr). Pension und Rente zusammen dürfen dabei 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht überschreiten. Ansonsten wird der überschreitende Betrag von der Pension abgezogen. Dies erreichen jedoch diese Pensionäre niemals wegen der unterschiedlichen Gewichtung von Ruhegehalt und Rente.

In Fällen zurückliegender Zuruhesetzungen wird leider eine (zusätzliche) Ruhensregelung regelmäßig dazu führen, dass neben der Rente nur die **erdiente Versorgung** – gegebenenfalls zuzüglich des Erhöhungsbetrags von 30,68 Euro – zur Auszahlung kommt. Diese zweite Kürzungsregelung gilt aber nur, wenn die Mindestversorgung – 35% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder 65% aus der Besoldungsstufe A4 plus 30,68 Euro – höher als die in der Bundeswehr erdiente Versorgung ist.

Der Deutsche Bundeswehrverband ist weiterhin bemüht, die Deckelung der erdienten Versorgung von 66,97 Prozent für die Anwendung des § 26 a SVG zu beseitigen.

### **Weitere Anmerkungen zur Benachteiligung**

a) Im März 1993 durch Versorgungsänderung (§2 Nr. 5 u. 6 SVÜV 1993) wurde die bisherige NVA-Dienstzeit (wie durch die Verordnung vom Juli 1991 ursprünglich vorgesehen) als nun **nicht** mehr ruhegehaltfähig ausgewiesen, soweit sie rentenrechtlich berücksichtigt wird. Zudem war zu dieser Zeit die Übernahme von ca. 10.000 Soldaten der ehemaligen NVA zum Berufssoldaten der Bundeswehr abgeschlossen als die frühere Verordnung galt. Diese nachträgliche Änderung war eindeutiger Vertrauensbruch und der viel gepriesenen „Armee der Einheit“ äußerst abträglich.

*Diese Regelung widerspricht dem Einigungsvertrag und widerspricht dem Art 14 GG hinsichtlich anerkannter Ansprüche und Anwartschaften, weil Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums umgestaltet worden. Vgl. Mertens, Rechtsgutachten April 2014, S. 6 ff.*

Jedoch gab es im Gegensatz zur Auffassung des Gutachters eine Reihe höchstrichterliche Entscheidungen, die zum Ausdruck bringen, dass die o.a. Praxis **nicht** verfassungswidrig ist.

b) Alle Berufssoldaten der NVA zahlten monatlich Beiträge über 60 Mark monatlich in die Sozialversicherung ein. Diese Beträge werden bei der Rentenversicherung berücksichtigt – nicht als sog. Betriebsrente. Dafür haben die Berufssoldaten, die am 03.10.1990 das 50. Lebensjahr erreicht hatten zumindest die sog. „befristete erweiterte Versorgung“ bis zur Rente erhalten.

c) Bei der Rentenberechnung werden Entgeltbestandteile wie das monatliche Pflegegeld ebenfalls nicht berücksichtigt. Auch hier gibt es bereits positive Urteile der Landessozialgerichte in Berlin-Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern, die für Landesbedienstete (Polizei mit Vordienstzeit in der Volkspolizei) bereits umgesetzt werden. Für Soldaten mit Vordienstzeit gibt es ein Urteil für den Zoll aus dem Jahre 2019, welches das Bundesversorgungsamt zum Anlass nimmt den Betroffenen einen ablehnenden Bescheid zu übersenden. Hier hat der DBwV eine Musterklage für zwei Betroffene

auf den Weg gebracht. Über das Ergebnis werden wir berichten.

d) Übernommene Soldaten aus der NVA hatten in den ersten Jahren nach der Übernahme (mit einem herabgesetzten Dienstgrad) grundsätzlich herabgesetzte Besoldungsstufen und wurden dementsprechend geringer besoldet.

e) Erst im Jahre 2008 – 18 Jahre nach Herstellung der Deutschen Einheit – wurde die Besoldung in den Neuen Bundesländern an das Westniveau angeglichen.

f) Durch die spätere Anwartschaft mit erhöhtem Lebensalter in die private Krankenversicherung zahlen diese Soldaten regelmäßig höhere Prämien für ihre Restkostenversicherung als vergleichbare Kameraden West.

g) Erst am 01.07.2024 sollen die Rentenentgeltpunkte West /Ost gleich gesetzt werden.

### **Politische Vorschläge zum Schließen der Versorgungslücke**

a) Jeder Soldat im Ruhestand erhält eine monatliche Ausgleichszahlung bis zur Höhe der Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Soldaten (West),

b) Abschaffung der Deckelung bei vorübergehender Erhöhung der Versorgungsbezüge,

c) Erhöhung des Wertes der vorübergehenden Erhöhung gem. § 26 a SVG auf bis zu 1,79375 % pro zu berücksichtigendes Jahr,

d) Anerkennung der Einsatzzeiten für die Doppelanrechnung der Versorgungsbezüge vor dem 01.12.2002,

e) Einbeziehung des Verpflegungsgeldes bei der Rentenberechnung,

f) Anerkennung der gesamten Vordienstzeit bei der Berechnung der Versorgung,

g) Keine Kürzung der Mindestversorgung beim Übergang in die Rente.

### **Juristische Bewertung zum Thema „Versorgungslücke“**

Mehrere Anfragen während der Gespräche mit Kameraden in den KERH veranlassen den Landesvorstand, dieses Thema in punkto juristische Bewertung

zusammenfassend zu beleuchten.

Zutreffend ist zunächst, dass der Einigungsvertrag den Gesetzgeber ermächtigte, versorgungsrechtliche Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet zu treffen. In Ausübung dieser Ermächtigung wurden die NVA-Dienstjahre dabei zunächst als ruhegehaltfähig vorgesehen. Mit einer späteren Änderung ist dann die heute geltende Rechtslage geschaffen worden, wonach die Versorgung für die in der NVA geleisteten Dienstjahre über die Deutsche Rentenversicherung erfolgt.

Wie bekannt, hat Herr Professor Merten 2013 im Auftrag des DBwV ein Gutachten erstellt, welches - ganz im Sinne des Auftraggebers - verfassungsrechtliche Bedenken an der streitgegenständlichen Regelung äußert.

Bereits damals ist durch die Rechtsabteilung des DBwV dieses Gutachten umfassend analysiert worden. Diese Analyse ergibt auch heute noch, dass die von Prof. Merten getroffenen Feststellungen weitestgehend im Widerspruch zu der bisher ergangenen (auch höchstrichterlichen) Rechtsprechungen stehen.

Richtig ist allein, dass die im Einigungsvertrag getroffene sog. Systementscheidung, u. a. die während der NVA-Dienstzeit erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen, deren gleichzeitige Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des SVG nicht ausschließt. Im Gegenzug ergibt sich jedoch für den Gesetzgeber dazu aber auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung. Dazu sei insbesondere auf nachfolgende Gerichtsentscheidungen verwiesen:

Bundesverfassungsgericht vom 28.04.1999, 1 BvL 32/95 u. a.:

*„Die Systementscheidung des EV, die in der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften ausschließlich in das System der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) zu überführen, ist nicht verfassungswidrig.“*

Bundesverwaltungsgericht vom 16.11.2000, 2 C 23/99:

*„Der Ausschluss von vor dem 03.10.1990 in der ehemaligen DDR zurückgelegten Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist bei Erfüllung bestimmter rentenrechtlicher Voraussetzungen verfassungsgemäß. § 12 b BeamtVG (entspricht § 24 b SVG) ist verfassungsgemäß. Der Besitz auf Dienstzeiten in der DDR beruhender Rentenanwartschaften und deren Überleitung ist ein tragfähiger*

*sachlicher Rechtfertigungsgrund für eine Kürzung des Versorgungsniveaus bzw. ein ausreichender Differenzierungsgrund i.S. d. allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG)“;*

nachfolgend Bundesverfassungsgericht vom 24.03.2003, 2 BvR 192/01:

Die gegen die vorgenannte Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde wurde nicht angenommen:

*„Der Dienstherr kann sich von seiner Alimentationspflicht dadurch entlasten, dass er einen Versorgungsberechtigten auf Einkünfte aus einer anderen öffentlichen Kasse verweist, die, wie der Rentenanspruch, ebenfalls dazu dienen, die eigene und die Existenz der Familie zu sichern. Zu einer sonstigen Gleichstellung der Versorgungsberechtigten war der Gesetzgeber von Verfassungswegen nicht verpflichtet. Das Alimentationsprinzip verhindert nicht, das Versorgungsrecht dergestalt nachträglich zu verändern, dass auch Ansprüche bereits bei Inkrafttreten einer neuen Regelung vorhandener Beamter (Soldaten) verkürzt werden oder entfallen.“*

Bundessozialgericht vom 18.06.1996, 9 RV 13/95:

*„In der ehemaligen DDR fehlte es an entsprechendem System des Berufsbeamten- bzw. Berufssoldatentums, das hätte übernommen werden können. Es bestand kein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, welches als Gegenleistung eine Alimentationspflicht des Dienstherrn hätte auslösen können. Die ungleiche Versorgung ist daher nicht verfassungswidrig.“*

Aufgrund der seinerzeitigen Bewertung durch die Rechtsabteilung des DBwV wurde der Gutachter nochmals um ergänzende Stellungnahme zu den genannten höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundessozial-, Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts gebeten.

Der Gutachter verweist dabei im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundessozial- und vor allem des Bundesverfassungsgerichts zunächst im Wesentlichen darauf, dass die aus den Entscheidungen ersichtlichen gerichtlichen Leitsätze im Einzelfall nicht in Rechtskraft erwachsen seien, da sie als solche nicht zu den tragenden Entscheidungsgründen gehörten. Insbesondere handele es sich bei der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um einen sogenannten Nichtannahmebeschluss zu einer Verfassungsbeschwerde, wodurch sich auch die

Rechtskraft dieser Entscheidung nur auf das Faktum der Nichtannahme zur Entscheidung der Verfassungsbeschwerde beziehe, nicht jedoch die eigentliche Verfassungswidrigkeit der einschlägigen Rechtsnorm (§ 12 b BeamtVG) festgestellt worden sei.

Zudem habe das Bundesverfassungsgericht auch auf die Möglichkeit einer erneuten verfassungsgerichtlichen Überprüfung hingewiesen, sobald sich neue rechtserhebliche Tatsachen gegen die tragenden Feststellungen des Gerichts ergäben. Endlich wird hervorgehoben, dass der Beschluss der Karlsruher Richter an einem entscheidenden Fehler leide, weil er unter Bezugnahme auf eine frühere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1987 zur Verfassungsmäßigkeit der Anrechnung gesetzlicher Renten auf die Versorgungsbezüge verkannt habe, dass es dort um die Anrechnung bereits gezahlter Renten ging. Vorliegend würden die in der ehemaligen DDR zurückgelegten Zeiten von der Pensionsberechnung aber bereits dann ausgeschlossen, wenn bloße Rentenanwartschaften, also noch keine tatsächlichen Zahlungen, vorlägen.

### **Bewertung:**

Die ergänzenden Ausführungen des Gutachters führen unter dem Strich zu keinem anderen Ergebnis.

Zwar mag formaljuristisch richtig sein, dass es bisher keine in Rechtskraft erwachsene Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der hier zugrunde liegenden Rechtsvorschriften gibt. Es erschließt sich aber nicht, warum insbesondere das Bundesverfassungsgericht in einem weiteren Verfahren eine andere Bewertung der Rechtslage vornehmen sollte. Das Gericht hat unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass es die Nichtberücksichtigung von Vordienstzeiten im Beitrittsgebiet nicht für verfassungswidrig hält. Außerdem liegen keine neuen rechtserheblichen Tatsachen vor, die eine andere Entscheidung erwarten lassen könnten.

Darüber hinaus ist auch das Argument, bei Vorliegen bloßer Anwartschaften sei eine andere Sichtweise geboten, nicht überzeugend. Voraussetzung für die Nichtberücksichtigung der Vordienstzeiten ist, dass die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (fünf Jahre) erfüllt ist. In diesem Falle handelt es sich dann aber um sogenannte unverfallbare Anwartschaften, die dem Betroffenen

nicht mehr entzogen werden können und später auch einen Rentenanspruch begründen. Im Übrigen trifft es entgegen der Auffassung des Gutachters nicht zu, dass selbst im Falle eines schon bestehenden Rentenanspruchs eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge nur im Falle einer tatsächlichen Rentenzahlung erfolgen darf. § 55 a Abs. 1 Satz 3 SVG führt dazu eindeutig aus, dass im Falle einer Nichtbeantragung bzw. eines Verzichts auf die Rente an deren Stelle der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre.

Letztendlich handelt es sich bei dem Gutachten von Prof. Merten um ein klassisches Gutachten im Sinne des Auftraggebers, welches nicht nur die entgegenstehende höchstrichterliche, sondern sogar die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung als "fehlerhaft" ignoriert. Damit ist dieses Gutachten als Argumentationsgrundlage wertlos. Für eine Beschreitung des Rechtsweges sieht der DBwV daher auch leider weiterhin keine Erfolgsaussichten.

An diese Stelle rücken lediglich weitere politische Einzelforderungen für eine Verbesserung der Versorgungsleistungen für ausscheidende Berufssoldaten mit Vordienstzeit in der NVA entsprechend der Beschlüsse der 20. Hauptversammlung.

Übernahme der Information vom Vorsitzenden Ehemalige Im Landesvorstand  
Ost, Hauptmann a. D. Joachim Wohlfeld